

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 10.1.2014 wird die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i.V. m. §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 – KAG – (GVBl. S. 174) und des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 – BbgKOG – (GVBl. S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kurbeitrag

- (1) Die Stadt Werder (Havel) ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Werder (Havel) einen Kurbeitrag.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in der Stadt Werder (Havel) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 2 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 3 Kurbeitragspflichtige Personen

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Werder (Havel) Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch

gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Booten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

- (2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 30 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreise gelten zusammen als ein ganzer Tag) für :
- a) jede Person über 18 Jahre **1,50 Euro/Kalendertag**
 - b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person **45,00 Euro**
- (2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu zwei Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartnerschaften) erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

§ 5 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 v.H.
- Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 vH., die laut amtlichen Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson.
- Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
- Ortsfremde, die sich zur Ausbildung, Berufsausbildung und/oder Berufsausübung in der Stadt Werder (Havel) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
- Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltungen. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.

- Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen und vergleichbaren Einrichtungen.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag, das Geburtsdatum sowie einen Abschnitt zur Berechnung des Gesamtkurbeitrages, der nur vom Vermieter auszufüllen ist.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Stadt Werder (Havel) anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

§ 7 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person. Er ist am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 4 Abs. 1b entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird am Tag der ersten Inanspruchnahme einer Unterkunft im Erhebungsgebiet fällig. Die Jahreskurkarte kann bei der Stadt Werder (Havel) erworben werden.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. in Bungalows, Zimmern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierten Meldescheins an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz (1) 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.
- (2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes (1) dieser Vorschrift führen ein Gästeverzeichnis, in das alle nach Abs. 1 dieser Vorschrift beherbergten

Personen mit den nachfolgenden Angaben einzutragen sind: Nr. der Kurkarte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Zugehörigkeit zur Familie, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen.

- (3) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Werder (Havel) abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages.
- (4) Die Meldepflichtigen haben die in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres fällig gewordenen Kurbeiträge quartalsweise (30.3./30.6./30.9./31.12.) bis zum 20. des Folgemonats gegenüber der Stadt Werder (Havel) abzurechnen und einzuzahlen. Die Stadt Werder (Havel) ist zur Kontrolle der ordnungsmäßigen Abrechnung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine berechtigt.
- (5) Soweit die Abwicklung über das elektronische Kurkarten- und Meldeverfahren erfolgt, erhält der Wohnungsgeber eine Aufwandsentschädigung von 4 % seines Kurbeitragsaufkommens.
- (6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Werder (Havel) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragsfähigen Person mittels Bescheid festgesetzt.
- (7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 2 kein Gästeverzeichnis, das den Anforderungen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung genügt, führt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 die Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 5 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft.

Werder (Havel) , den 10.01.2014

gez. Werner Große
Bürgermeister
Stadt Werder (Havel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 2 vom 17. Januar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 10.01.2014

gez. Werner Große
Bürgermeister
Stadt Werder (Havel)